

# **Bürgerinitiative Gegen Bahnlärm im Moseltal e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Bürgerinitiative gegen Bahnlärm im Moseltal**“, nachfolgend Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist 56333 Winnigen, Friedrichstr. 5.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- (4) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Hierzu sollen die umweltschädigenden Emissionen des Schienenverkehrs wie Lärm und Erschütterungen sowie Feinstaubentwicklungen auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden.
- (2) Der Verein wirkt bei Behörden, Institutionen, Verbänden und politischen Parteien darauf hin, die durch Schienenverkehr hervorgerufenen störenden, gesundheitsgefährdenden oder gesundheitsschädigenden Immissionen sowie die den Gebäudebestand gefährdenden Erschütterungsemissionen zu reduzieren.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen
  - Förderung, Herausgabe und Bereitstellen von Informationen, Dokumentationen und Publikationen zum Thema Schienenverkehrslärm.
- (4) Der Verein ist in seinem Wirken unabhängig und frei von politischer und konfessioneller Einflussnahme.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse an der Erreichung des in § 2 festgelegten Zieles hat und bereit ist, dieses Ziel zu unterstützen und diese Satzung anzuerkennen.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist oder wenn sein Verhalten mit dem Zweck und den Zielen des Vereins nicht vereinbar oder geeignet ist, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 6 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgefüllt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Finanzbericht entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung, wählt den Vorstand. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt zudem über Änderungen der Satzung mit 2/3 und über die Auflösung des Vereins mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (6) Satzungsänderungen müssen in der Einladung, mit Angabe der zu ändernde Paragraphen, in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (7) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (8) Satzungsänderungen sind rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) abzustimmen.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Einladungen und Beschlussfähigkeit**

- (1) Einladungen zur Mitgliederversammlung des Vereins sollen mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich – auch: per E-mail - erfolgt ist und mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben, Zeit, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden und die Mitglieder erneut form- und fristgerecht einzuladen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassenwart, einem Protokollführer und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

### **§ 11 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Vorstand hat jede teilnehmende Person eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 07.01.2015 beschlossen.  
Sie gilt in der am 19.04.2018 beschlossenen geänderten Fassung.